

Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der Luisenstadt eG

Neufassung durch Beschluss des Aufsichtsrats am 10. November.2020.

§ 1 Rechtliche Stellung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat ist ein Organ der Genossenschaft mit selbstständigem Aufgabenbereich, der in §21 der Satzung geregelt ist. Er hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen.

(2) Der Aufsichtsrat darf weder in seiner Gesamtheit noch durch einzelne Aufsichtsratsmitglieder dem Vorstand obliegende Angelegenheiten der Geschäftsführung selbst vornehmen. Die Mitwirkung bei Maßnahmen der Geschäftsführung ist auf die in §21 der Satzung beschriebenen Aufgaben begrenzt.

(3) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern und regelt deren Vergütung.

(4) Der Aufsichtsrat kann ausnahmsweise für einen im Voraus begrenzten Zeitraum einzelnen Mitgliedern die Stellvertretung von verhinderten Vorstandsmitgliedern übertragen. Das Mitglied darf seine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied während der Zeitdauer der Vertretung bis zur Entlastung für seine Tätigkeit im Vorstand nicht ausüben.

(5) Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstandes nach pflichtgemäßem Ermessen vorläufig seines Amtes entheben. Er soll von diesem Recht jedoch nur aus besonderem Grund Gebrauch machen. Ein Grund zur vorläufigen Amtsenthebung ist namentlich dann gegeben, wenn ein Vorstandsmitglied erheblich gegen die ihm obliegenden Pflichten verstößt oder sich als zu einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung unfähig erweist. Der Aufsichtsrat hat hinsichtlich der einstweiligen Fortführung der Geschäfte das Erforderliche zu veranlassen. Die Generalversammlung ist unverzüglich einzuberufen.

(5) Der Aufsichtsrat ist befugt nach seinem Ermessen von der Generalversammlung abzurufende Mitglieder des Vorstandes vorläufig bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung von ihren Geschäften zu entheben und wegen einstweiliger Fortführung derselben das erforderliche zu veranlassen.

(Angleichung an §40 GenG)

§ 2 Pflichten des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat hat sich über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er nimmt zu diesem Zweck Berichte des Vorstandes entgegen oder fordert sie an. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss einzelne seiner Mitglieder zur Wahrnehmung dieser Rechte ermächtigen.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben auf Beschluss im Einzelfall über bestimmte Informationen, die sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erfahren, Verschwiegenheit zu wahren. Der Aufsichtsrat hat jedoch auf Verlangen dem Vorstand Auskunft zu erteilen, soweit nicht ein Auskunftsverweigerungsrecht gilt. Der Aufsichtsrat hat außerdem auf Verlangen einzelner Genossen/innen auf der Generalversammlung Auskunft zu erteilen, soweit nicht ein Auskunftsverweigerungsrecht gilt. Personen außerhalb der Genossenschaft darf nur aufgrund einer durch Gesetz oder Rechtsverordnung begründeten Verpflichtung Auskunft erteilt werden. Eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht kann zur vorzeitigen Abberufung eines Aufsichtsratsmitglieds durch die Generalversammlung und zum Schadenersatz führen.

(3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft anzuwenden und dabei die gesetzlichen Vorschriften, die Satzung und diese Geschäftsordnung zu beachten. Die Vorschriften über die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Vorstandes einer Genossenschaft gelten sinngemäß. Die Aufsichtsratsmitglieder haben erforderlichenfalls nachzuweisen, dass sie die ihnen obliegende Sorgfalt angewandt haben.

(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Der Aufsichtsrat kann sich jedoch zur Erfüllung seiner Aufgaben der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.

§ 3 Überwachung des Vorstandes

(1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und sich zu dem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft — insbesondere auch über die Risiken der künftigen Entwicklung — zu unterrichten. Er kann jederzeit Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft

einsehen sowie den Bestand der Genossenschaftskasse und die Bestände an Effekten, Handelspapieren und Waren untersuchen.

Der Aufsichtsrat hat im Rahmen seiner Überwachungstätigkeit ein Urteil darüber zu treffen, ob das Risikomanagementsystem den betrieblichen Erfordernissen der Genossenschaft genügt.

(2) Über die wesentlichen Feststellungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Feststellungen sind mit dem Vorstand zu besprechen; die Beseitigung festgestellter Mängel ist mit ihm zu beraten.

§ 4 Prüfung des Jahresabschlusses und Berichterstattung an die Generalversammlung

(1) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung des Jahresfehlbetrages zu prüfen und mit seinen Anmerkungen zu versehen.

(2) Über das Ergebnis der Prüfung hat der Aufsichtsrat der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses zu berichten.

(3) Der Prüfbericht des Prüfverbandes wird den interessierten Mitgliedern des Aufsichtsrats auf Anforderung elektronisch zur Verfügung gestellt.

§ 5 Beteiligung bei Prüfungen des Prüfverbandes

(1) Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats hat die Mitglieder des Aufsichtsrats vor dem Beginn jeder angezeigten Prüfung unverzüglich zu unterrichten und sie auf ihr Verlangen oder auf Verlangen des/r Prüfers/in zu der Prüfung hinzuzuziehen. Besteht ein Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats, so sollen neben dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats dessen Mitglieder dem/r Prüfer/in zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung stehen. Am Schluss jeder Prüfung durch den Prüfungsverband soll eine Besprechung des/r Prüfers/in mit dem Vorstand und dem Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung stattfinden.

(2) Der Aufsichtsrat hat nach Eingang des Prüfungsberichtes von diesem Kenntnis zu nehmen und in gemeinsamer Sitzung mit dem Vorstand unverzüglich über das Ergebnis der Prüfung zu beraten. Der Aufsichtsrat hat sich in der nächsten Generalversammlung über wesentliche Feststellungen und Beanstandungen der Prüfung zu erklären.

§ 6 Innere Ordnung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz, welcher aus bis zu drei Personen bestehen kann. Der Vorsitz kann als Kollektiv gewählt werden oder hierarchisch mit Vorsitz und Stellvertretung. Ändert sich die Zusammensetzung des Aufsichtsrats durch Wahlen, so ist in der nächsten Sitzung hierüber erneut zu beschließen. Entsprechendes gilt, wenn einzelne Gewählte an der Ausübung dieses Amtes voraussichtlich dauernd verhindert sind oder es niederlegen.

(2) Der Aufsichtsratsvorsitz vertritt nach vorheriger Beschlussfassung den Aufsichtsrat bei der Anstellung und Kündigung der Vorstandsmitglieder. Der AR-Vorsitz unterzeichnet namens der Genossenschaft die Verträge mit den Vorstandsmitgliedern.

§ 7 Sitzungen des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab. Die Sitzungen werden in der Regel von dem/r Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder einer/einem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden einberufen und geleitet. Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten.

(2) Der AR soll bei Bedarf den Vorstand zu seinen Sitzungen einladen. Wenn der Vorstand zu einer Sitzung Bericht erstatten oder Unterlagen vorlegen soll, ist ihm dies rechtzeitig bekannt zu geben.

(3) Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrates oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangen.

(4) Einladungen müssen unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens 10 Tage vor der Sitzung eingehen. Beschlussunterlagen sollen mit der Einladung verschickt werden, damit sich die Mitglieder des Aufsichtsrats sorgfältig vorbereiten können. Gegebenenfalls sind Kurzfassungen (z.B. vom Jahresabschluss) mit der Einladung zu versenden.

(5) Der/die Vorsitzende hat bei jeder Sitzung festzustellen

a) ob die Einladung ordnungsgemäß ergangen ist,

b) ob der Aufsichtsrat beschlussfähig ist.

(6) Tagesordnungspunkte von Genoss*innen können beim Aufsichtsratsvorsitz spätestens 14 Tage vor der nächsten Sitzung angemeldet werden. Diese müssen auf der nachfolgenden Sitzung unter „Sonstiges“ bekannt gegeben werden und auf einer der Nächsten drei regulären Sitzungen behandelt werden.

§ 8 Beschlussfassung

(1) Die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der Satzung.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt.

(3) Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse in dringenden Fällen auch schriftlich fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

(4) Beschlüsse über die Erklärung der Zustimmung zu Rechtsgeschäften, die nach Gesetz oder Satzung der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, sind dem Vorstand zuzuleiten.

(5) Aufsichtsratsmitglieder, die bei einem Beratungsgegenstand wirtschaftlich beteiligt sind, dürfen bei der Beschlussfassung über diesen Gegenstand nicht mitwirken und dem Diskussionsverlauf nicht folgen. Sie haben unaufgefordert für diesen Beratungsgegenstand den Sitzungsraum zu verlassen.

(6) Wichtige Beschlüsse z.B. zustimmungspflichtige Geschäfte laut §25 der Satzung können auf Antrag in zwei Lesungen behandelt werden. Die erste Lesung dient dann der Vorstellung und Meinungsbildung, in der zweiten Lesung, die in der Regel in der darauffolgenden Sitzung behandelt wird, erfolgt dann erst die Abstimmung.

(7) Über jede Sitzung des Aufsichtsrats und über gefasste Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist gemäß den Bestimmungen der Satzung unter Angabe von Ort und Datum nach ihrer Genehmigung durch den/die Aufsichtsratsvorsitzende/n zu unterzeichnen. Die Niederschrift über die Beschlüsse muss die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Art der Beschlussfassung, das Abstimmungsergebnis und im Fall der schriftlichen Beschlussfassung die Feststellung enthalten, dass niemand diesem Verfahren widersprochen hat. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften in der Geschäftsstelle der Genossenschaft ist sicherzustellen.

(8) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden vom Aufsichtsratsvorsitz ausgeführt.

(9) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in einem Beschlussbuch gesondert festgehalten.

(10) Mit Ende eines jeden Geschäftsjahres werden die Beschlüsse in ihrer Gesamtheit im Aufsichtsrat vorgestellt und nach ihrer operativen Umsetzung reflektiert. Nicht abgearbeitete Beschlüsse werden in das neue Geschäftsjahr vorgetragen und mit einer konkreten Zeitschiene unterlegt.

§ 9 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

(1) Vorstand und Aufsichtsrat halten regelmäßig, mindestens viermal im Jahr, gemeinsame Sitzungen ab.

(2) Diese Geschäftsordnung gilt auch für gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat.

§ 10 Beauftragte des Aufsichtsrats — Ausschüsse

(1) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht einzelne Aufgaben auf seine Mitglieder aufteilen und sich, soweit es zur Durchführung seiner Prüfungen erforderlich ist, der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen. Entsprechende Aufträge an Dritte sind vom Vorstand zu erteilen. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.

(2) Besteht ein Prüfungsausschuss, so führt er die in § 3, 4 Abs. 1 vorgesehenen Prüfungen durch und bereitet den Bericht des Aufsichtsrats für die Generalversammlung sowie dessen Bemerkungen zum Jahresabschluss und zum Lagebericht des Vorstandes vor. Das in einer Niederschrift festgelegte Ergebnis der Prüfungen ist im Aufsichtsrat zu behandeln.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden als Beauftragte des Aufsichtsrats tätig. Über ihre Vorschläge und Feststellungen beschließt der Aufsichtsrat.

(4) Die Verantwortlichkeit des Aufsichtsrates wird weder durch Aufteilung von Aufgaben auf einzelne seiner Mitglieder noch durch die Bildung von Ausschüssen oder die Heranziehung von Sachverständigen berührt.

(5) Die Bestellung von Ausschussmitgliedern erlischt spätestens mit der Konstituierung eines neuen Aufsichtsrates.

(6) Der Aufsichtsratsvorsitz ist vor jeder Sitzung eines Ausschusses rechtzeitig zu benachrichtigen; bzw. kann die Ausschüsse jederzeit einberufen. Der Vorstand ist von Sitzungen eines Ausschusses zu unterrichten.

(7) Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Verhandlungen der Ausschüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von mindestens zwei Beteiligten zu unterschreiben und dem Aufsichtsratsvorsitz zu übermitteln sind. Der AR-Vorsitz oder der/die Sprecher/in des Ausschusses unterrichtet die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats in der nächsten Aufsichtsratssitzung. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann die Niederschriften einsehen.

(8) Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften in der Geschäftsstelle der Genossenschaft sicherzustellen.

§ 11 Vergütung

(1) Den Aufsichtsratsmitgliedern steht Auslagenersatz, der auch pauschaliert gezahlt werden kann, zu. Die Generalversammlung kann darüber hinaus eine Vergütung beschließen.

§ 12 Schlussbestimmung

(1) Änderungen der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates erfordern eine 2/3-Mehrheit. Die geänderte Geschäftsordnung ist jedem Mitglied des Aufsichtsrats zuzusenden. Ein hinzutretendes Aufsichtsratsmitglied erkennt die Geschäftsordnung mit der schriftlichen Empfangsbestätigung an.